

Vertrag für die Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)

Dokumentenstand 02.02.2022

Der Gegenstand dieses Vertrages ist die datenschutzgerechte Erledigung aller für den Auftraggeber der im Vertrag über die Nutzung des Dräger Smart Rescue System („Hauptvertrag“) vereinbarten Leistungen. Hierzu werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

1. Anwendungsbereich

1.1. Der Auftragnehmer ist gemäß Hauptvertrag vom Auftraggeber mit der Erbringung von Leistungen für den Bereich

- Einsatzbezogene Bereitstellung eines Digitalen Alarmzettels
- Einsatzbezogene Bereitstellung von Gebäudedaten und -plänen sowie POIs
- Einsatzbezogene Bereitstellung von Plänen zu örtlicher Infrastruktur

beauftragt. Dabei ist nicht auszuschließen, dass der Auftragnehmer im Zuge der vertragsgemäßen Durchführung der Leistungen die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten, die vom Auftraggeber als Verantwortlichem dieser Daten oder aus der Sphäre des Auftraggebers stammen (nachfolgend: „Auftraggeberdaten“), hat und diese verarbeiten wird.

1.2. Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung enthält die dabei zu beachtenden allgemeinen Anforderungen und gilt für alle Datenverarbeitungsaufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Er ergänzt und konkretisiert die Regelungen zum Datenschutz im Hauptvertrag. Im Fall von Widersprüchen zu dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

2. Auftragsinhalt

2.1. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenkategorien:

- Beschäftigtendaten
- Einsatzbezogene Daten

Von der Verarbeitung betroffen sind folgende Personengruppen

- Beschäftigte
- An Einsätzen beteiligte Dritte (z.B. Zeugen, Geschädigte)

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer beachtet bei der Verarbeitung von Auftraggeberdaten die am Sitz des Auftraggebers geltenden Datenschutzgesetze und in jedem Fall mindestens die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), soweit diese für Leistungen des Auftragnehmers gilt, insbesondere Art. 28 DS-GVO. Dies gilt nur, soweit nicht gesetzlich zwingend der Vorrang eines bestimmten Datenschutzgesetzes angeordnet ist. Der

Auftragnehmer hat die innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

- 3.2. Der Auftragnehmer verarbeitet Auftraggeberdaten nur im Rahmen des Auftrags und entsprechend den schriftlichen Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist und bleibt als speichernde und verantwortliche Stelle der „Herr der Daten“.
- 3.3. Inhaltliche Änderungen der Auftraggeberdaten sind nur mit Einwilligung des Auftraggebers durchzuführen. Eine Verwendung von Auftraggeberdaten in anonymisierter Form für statistische Zwecke oder zur Qualitätsüberwachung der Leistungen des Auftragnehmers ist ausdrücklich gestattet.
- 3.4. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach schriftlicher Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 3.5. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die DS-GVO oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform darauf hin. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber auf dem gleichen Weg bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei anderen wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten. Ebenso wird der Auftragnehmer Verstöße gegen Weisungen des Auftraggebers unaufgefordert anzeigen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber außerdem unverzüglich, wenn eine Aufsichtsbehörde ihm gegenüber tätig wird und das Vorgehen die Auftragsverarbeitung aus dieser Vereinbarung betrifft.
- 3.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von Auftraggeberdaten ausschließlich Personal einzusetzen, das zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurde. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 3.7. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO wie folgt:
 - Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.
 - Dieser Datenschutzbeauftragte ist unter der Email dataprivacy@draeger.com und der Telefonnummer +49 451 882 6030 zu erreichen.
- 3.8. Der Auftragnehmer wird nach Abschluss der Vertragsbeziehung alle personenbezogenen Daten zurückgeben oder, nach Absprache mit dem Auftraggeber, löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
- 3.9. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben. Der Auftragnehmer stellt auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers die erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung.

- 3.10. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören
- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.
 - die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 - die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung.
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

- 3.11. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- 3.12. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- 3.13. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

4. Subunternehmer

- 4.1. Leistungen von Subunternehmen bzw. Unterauftragsdatenverarbeitern sind Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- 4.2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.
- 4.3. Werden Subunternehmer bzw. Unterauftragsdatenverarbeiter eingesetzt, gewährleistet der Auftragnehmer die vertragliche Absicherung des Datenschutzes auf dem durch diese Vereinbarung festgelegten Niveau und die Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO durch den Unterauftragnehmer.
- 4.4. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Ziffer 5.1 Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber beurteilt die Zulässigkeit der Verwendung von Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags gemäß den Regelungen der DS-GVO und anderer anzuwendender Vorschriften über den Datenschutz. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Auftraggeberdaten zweifelsfrei aus dem Herrschaftsbereich des Auftraggebers stammen und ordnungsgemäß erhoben wurden bzw. werden.
- 5.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten unterrichten, insbesondere bei der Prüfung der Ergebnisse der Auftragsdatenverarbeitung.
- 5.3. Der Auftraggeber wahrt die Rechte der Betroffenen. Der Auftraggeber ist für die Informationspflichten gegenüber Dritten verantwortlich, insbesondere nach Art. 33, 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dieser Pflicht durch zur Verfügungstellung der erforderlichen Informationen.
- 5.4. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Beantwortung von Auskunftsverlangen der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 58 DS-GVO) nötigen Weisungen.
- 5.5. Soweit der Auftraggeber die Auftraggeberdaten selbst als Auftragsverarbeiter für einen Dritten verarbeitet und die Tätigkeit des Auftragnehmers daher eine Unterauftragsdatenverarbeitung darstellt, stellt der Auftraggeber sicher, dass der Dritte "Herr der Daten" und Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO bleibt und die ihm nach der DS-GVO zustehenden Rechte hat. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer in diesen Fällen nur, wenn er zuvor die Genehmigung des Dritten eingeholt hat. Er stellt außerdem sicher, dass dem Auftragnehmer die gleichen Datenschutzpflichten auferlegt werden, wie dem Auftraggeber selbst aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Dritten auferlegt sind. Der Auftraggeber wird bei mehreren Auftraggebern vertraglich Vorsorge tragen, dass solche Anfragen vom Auftraggeber koordiniert und gesammelt werden und vom Auftraggeber stellvertretend für die Dritten bearbeitet werden. Dies gilt nicht bei konkreten erheblichen Beanstandungen der Dritten, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist.
- 5.6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung, die in Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung erhoben werden. Im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsbeschränkungen gelten insofern nicht. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit ein Schaden des Dritten seine Ursache in einer schuldhaften Verletzung der Pflichten

aus dieser Vereinbarung zum Datenschutz durch den Auftragnehmer hat oder der Auftragnehmer eine ihn aus Art. 82 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO treffende Pflicht schuldhaft verletzt.

- 5.7. Allgemeine Weisungen des Auftraggebers für den Umgang mit Auftraggeberdaten bedürfen der Textform. Mündliche Weisungen des Auftraggebers im Einzelfall dürfen nur durch hierzu autorisierte Personen erfolgen.

6. Besonders geschützte Daten, Patientendaten, Arzt-/Patientengeheimnis

- 6.1. Die Regelungen dieser Ziff. 6 gelten vorrangig für den Umgang mit besonders geschützten Daten i.S.d. Art. 9 DS-GVO, insbesondere für Gesundheitsdaten, für Patientendaten i.S.d. jeweils einschlägigen Krankenhausgesetzes sowie für Daten, die unter das Arzt-/Patientengeheimnis i.S.d. § 203 StGB fallen können („Besondere Auftraggeberdaten“).
- 6.2. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen keinen Zugriff auf besondere Auftraggeberdaten hat. Dazu zählen z.B. Untersuchungsbefunde oder Daten, die diesen Befunden zugrunde liegen. Insoweit eine Zugriffsmöglichkeit auf solche besonderen Auftraggeberdaten nicht verhindert werden kann, stellt der Auftraggeber durch geeignete organisatorische und vertragliche Vorkehrungen sicher, dass dies in rechtlich zulässiger Weise möglich ist.
- 6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Informationspflichten gegenüber Patienten, wie sie sich z.B. aus dem jeweiligen Krankenhausgesetz ergeben, umfassend nachzukommen.
- 6.4. Mitarbeiter von Dräger, die im Rahmen ihrer Aufgaben Einblick in Besondere Auftraggeberdaten erhalten können, werden bei Dräger regelmäßig zum ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten geschult und zur Geheimhaltung von Patientendaten verpflichtet.

7. Weitere Vertragszwecke

- 7.1. Der Auftragnehmer hat das Recht, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und vorher die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen. Der ursprüngliche Datenbestand ist von dieser Anonymisierung nicht betroffen.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Fehlerbehebung in dem Produkt, in dem die Daten gespeichert sind, zu verarbeiten, sowie anonymisierte Daten aus dem Produkt abziehen.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender Produkte in einer angemessen gesicherten Umgebung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer berücksichtigt auch in diesem Verarbeitungsprozess, dass vom Kunden gelöschte oder zur Löschung angewiesene Daten nicht mehr verarbeitet werden.

8. Kontrollen

- 8.1. Der Auftraggeber hat sich gemäß Art. 28 Abs. 1 DS-GVO vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der getroffenen technischen und

organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer zu überzeugen.

Soweit die Prüfung oder ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen. Der Auftraggeber kann die laufende Prüfung durch Stichprobenkontrollen vornehmen und sich von der Einhaltung dieser Vereinbarung überzeugen. Hierzu kann der Auftragnehmer Technisch Organisatorische Maßnahmen sowie Testate von Wirtschaftsprüfern, der hauseigenen Revision oder Auditabteilung oder Auditberichte zur IT-Sicherheit und/oder Datenschutz vorlegen.

- 8.2. Der Auftraggeber hält außer in besonders zu begründenden dringlichen Fällen eine Anmeldefrist von mindestens zehn (10) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen örtliche Feiertage) ein. Die Prüfung darf den Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nach Möglichkeit nicht beeinträchtigen. Das Ergebnis der Kontrollen wird durch den Auftraggeber in einem Protokoll dokumentiert.

9. Haftung

- 9.1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

10. Vertragslaufzeit, Vertragsende

- 10.1. Die Dauer dieses Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Mit Beendigung des Hauptvertrages ist auch dieser Vertrag beendet. Es gelten die Kündigungsregelungen des Hauptvertrages.
- 10.2. Für den Fall fehlender Regelungen zur Vertragslaufzeit gilt dieser Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichen“ im Sinne der EU-DSGVO liegen.
- 11.2. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
- 11.3. Der Auftragnehmer wird auch über das Ende des jeweiligen Vertrags hinaus Stillschweigen über die Auftraggeberdaten bewahren.
- 11.4. Mit Ende des Hauptvertrages gibt der Auftragnehmer die Auftraggeberdaten samt Datenträger heraus oder vernichtet sie auf Wunsch nach dem Stand der Technik unwiederbringlich. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Vernichtung berechtigt, wenn die Auftraggeberdaten weder geholt werden noch innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem

Ende des Hauptvertrags Weisung zur Vernichtung erteilt wird. Ausgenommen sind zwingend aufzubewahrende Daten und Datenträger, für die diese Vereinbarung bis zu deren Vernichtung fort gilt.

- 11.5. Der Auftragnehmer kann für die hierin beschriebenen Maßnahmen einschließlich Prüfungen eine Vergütung verlangen. Im Zweifel gelten seine allgemeinen Stunden- und Tagessätze.
- 11.6. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt. Im Tagesgeschäft kann die Kommunikation auch elektronisch mit Wirkung für und gegen die jeweilige Partei erfolgen, wenn nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart wurde. Erkennbar von einer Partei ausgehende elektronische Kommunikation wird dieser zugerechnet.

Der Hauptvertrag bleibt im Übrigen unberührt.